

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig, Südstrasse 33.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Für die Handelsberichte und
den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222* der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzelle.

Der vorgeschlagene Allgemeine deutsche Gärtner-Tarif.

II.

Wir haben in unserem ersten einleitenden Artikel im allgemeinen schon zu dem Entwurfe eines deutschen Gärtner-Tarifs, der vom „Deutschen Gärtnerverband“ herausgegeben wurde, Stellung genommen. Wir gestehen, dass uns derselbe zu schnellfertig das Licht der Welt erblickt hat. Aber deshalb könnte er doch brauchbar sein und zum Bindeglied zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern in der Gärtnerei werden. Ist doch auch Minerva fix und fertig dem Haupte des Zeus entsprungen. Die alte griechische Sage will aber darauf hindeuten, dass auch mit einem Male ohne langes Werden und Wachsen etwas Grosses geschaffen werden kann. Ist der vorgeschlagene Tarif eine solche grosse Erscheinung? Wir halten ihn nicht dafür. Er bedarf mancher Verbesserungen, auf die wir im folgenden zu sprechen kommen werden. Aber trotzdem gibt er sich uns als eine ehrliche, beachtenswerte Arbeit, die man auch im Kreise der Arbeitgeber nicht mit Stillschweigen übergehen kann. Was der Entwurf herbeiführen will, ist ja das Ideal auch der Arbeitgeber . . . eine feste Grundlage, auf welcher beide Teile zusammen arbeiten. Dass dieses Ideal schon am 1. Januar 1905 in die Erscheinung treten wird, ist ein schöner Gedanke, aber es kommt anders.“ Es wird da doch noch manches zu klären sein, ehe der Tarif in dieser oder, was unseres Erachtens dringend notwendig ist, in wesentlich modifizierter Form, Rechtskraft erlangt. Zu dieser notwendigen Klärung sollen auch die nachfolgenden Ausführungen etwas beitragen. Vorbildlich sind dem Verfasser des Entwurfes offenbar die verschiedenen gewerkschaftlichen Tarife, namentlich derjenige der Buchdrucker, gewesen, der auf dem Gebiete des gewerkschaftlichen Tarifwesens anerkanntermaassen eine besonders hervorragende Stellung einnimmt.

Der erste Teil des Gärtner-Tarifes, wie wir ihn immer kurzweg nennen wollen, handelt von der Arbeitszeit.

Hier ist offenbar die allgemeine Einführung der rehnstündigen Arbeitszeit der Kernpunkt des Ganzen. Wie hat man sich aber eigentlich diese allgemeine Festsatzung gedacht?

Glaubt man wirklich, dass sich die Arbeitgeber so ohne weiteres werden unter einen Hut bringen lassen und sich den Vorschriften des Tarifes fügen? Man mag nur bedenken, dass die geschäftliche Lage der Arbeitgeber gerade in der Gärtnerei ausserordentlich verschieden ist. Was grosse Geschäfte zugestehen können, die mit einem zahlreichen Personal arbeiten und dies auch auf Grund der ihnen zu Gebote stehenden Mittel nach Bedarf vermehren können, das kann der mittlere und kleinere Gärtner nicht zubilligen, denn er muss die Zeit ausnützen, er kann sich nur das notwendigste Personal halten, er muss äusserste Sparsamkeit walten lassen, wenn er überhaupt seinen Betrieb in Ehren erhalten will. Hier liegt der springende Punkt! Die grosse Zahl der Arbeitgeber in der Gärtnerei ist so verschieden gestellt, dass sich eine Arbeitszeit von 10 Stunden nicht allen aufzwingen lässt. Und glaubt denn der Verfasser des Entwurfes, dass sich die Arbeitgeber so gutwillig eine Stunde „abköpfen“ lassen? In der Landschaftsgärtnerei wird jetzt schon in den grossen gärtnerischen Zentren nur 10 Stunden gearbeitet, desgleichen in Privatgärtnereien, während die Arbeitszeit in den Baumschulenbetrieben zwischen 10 und 11 Stunden schwankt, in der Kunst- und Handels-, sowie Gemüse-gärtnerei aber durchgehend 11 Stunden ausmacht. Diese 11 Stunden sind in den Grossstädten Berlin, Hamburg, Dresden, Leipzig, Köln, Düsseldorf, Frankfurt a. M. usw. eingeführt, an Plätzen, wo man den Arbeitgebern nicht nachsagen kann, dass sie den Arbeitnehmern gegenüber eine schroffe, feindselige Stellung einnehmen. Dieser Eilentscheidungs hat sich in den Betrieben als eine eiserne Notwendigkeit herausgestellt. In der heissen Sommerzeit ist in der Zeit von 6—7 Uhr bei zweistündiger Mittagspause, unbedingt noch mit Ueberstunden zu rechnen. Die Verlängerung im Sommer auf 12 Stunden, d. h. von 6—8 Uhr ist nahezu unvermeidlich, während im Winter 10 Stunden vollauf genügen. Da der Entwurf ohne Motive herausgegeben wurde, lässt sich nicht ersehen, wie der Verfasser desselben glaubt, sich mit diesen Schwierigkeiten auseinanderzusetzen zu können.

Zuweilen ist der Tarif für die Arbeitnehmer zu ungünstig gehalten. Wenn nach § 5 der Arbeitgeber befugt sein soll, bei wiederholtem Zuspätkommen nach vorheriger Verwarnung für

jede begonnene halbe Stunde einen Betrag vom Lohn abzuziehen, das einem halben Ueberstundenlohn entspricht, so kann hier der Fall eintreten, dass ein Gehilfe für eine Versäumnis von 3 Minuten eines halben Ueberstundenlohnes verlustig geht. Darin liegt eine Härte. Gewiss, Pünktlichkeit muss herrschen, und die in § 5 vorgesehene Kürzung des Lohnes beim Zuspätkommen ist schon allgemein üblich, wird auch auch, z. B. in den Erlfurter Geschäften, unseres Wissens streng durchgeführt, aber gerade bei strikter Durchführung muss auch darauf gesehen werden, dass der Gehilfe nicht ohne Not über Gebühr geschädigt wird. Bei dem Zuspätkommen müsste die Erheblichkeit der versäumten Minuten berücksichtigt werden. Das entspricht auch ganz der Sprechpraxis der Gerichte, die selbst bei bestehenden Arbeitsordnungen es nicht für zulässig erachtet haben, einen Straf abzug vom Lohne zu machen, wenn es sich um die ganz unerhebliche Zeit von 2 bis 3 Minuten handelt. Ja, es sind in verschiedenen Fällen sogar 5 bis 10 Minuten für unerheblich angesehen worden. Nach unserem Dafürhalten wäre mindestens eine Versäumnis von nur 5 Minuten noch straffrei zu lassen. Die ganze Angelegenheit gehört weniger in einen Tarifentwurf als vielmehr in die einzelnen Arbeitsordnungen, in denen sich der Arbeitgeber entsprechend gegen saumselige Gehilfen schützen kann.

Was die in § 6—8 behandelten Ueberstunden anlangt, so entspricht der vorgesehene Aufschlag von 10 Pfg. pro Stunde nicht dem in andern Berufen sonst üblichen prozentualen Aufschlag. Auch die vorgesehene halbe Ueberstunde wird selten in Betracht kommen. Entweder die Arbeit drängt und es werden ein oder zwei volle Ueberstunden gemacht, oder es ist überhaupt keine Ueberzeit nötig.

In § 9 findet sich der Entwurf mit der Sonntagsarbeit ab. Es heisst da: „An Sonntagen und Feiertagen dürfen nur die naturnotwendigen, weder vorher verrichtbaren, noch aufschiebbarren Arbeiten verrichtet werden. Ein Abzug für landesgesetzliche, sowie behördlicherseits oder vom Geschäft angeordnete Feiertage darf nicht stattfinden. Dem im Stundenlohn stehenden Gehilfen sind die Arbeiten an Sonntagen und Feiertagen als Ueberstunden zu bezahlen. Während der Sonn- und Feiertagsarbeit sind die regelmässigen Pausen zu gewähren.“

Diese Bestimmung lässt gleichfalls die nötige Klarheit vermissen und kann in den einzelnen Betrieben sehr dehnbar angewendet werden. Auch die Entschädigung für die Sonntagsarbeit als Ueberstunden erscheint nicht gerechtfertigt, da in der Gärtnerei eben Sonntagsarbeit zur regulären Arbeit gehört. Im übrigen ist an den Vorschlägen des ersten Teiles nichts auszusetzen. Es soll gleich hier betont werden, dass das Bestreben anerkannt werden muss, zwischen den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgleichende Gerechtigkeit zu üben. Das Zeugnis, dieses Ziel mit Eifer verfolgt zu haben, darf dem Verfasser nicht versagt werden.

Der zweite Teil des Tarifes beschäftigt sich mit dem Arbeitslohn. Wir stimmen der Vorschrift in § 11 völlig bei, welche besagt: „Die Auszahlung des Lohnes (Gehalts) geschieht wöchentlich und zwar innerhalb der regelmässigen Arbeitszeit“. Allerdings wird dabei wohl weniger auf die fachlich vorgebildeten eigentlichen Gärtnergehilfen, sondern mehr auf die Gartenarbeiter Rücksicht genommen. Mit den Gehilfen können auch nach dem Tarif längere Gehaltszahlungsfristen vereinbart werden. Und das wird in deren Interesse liegen, denn bei wöchentlichen Lohnzahlungen gilt nach dem Gesetz, wo nicht gewerbliche Verhältnisse in Frage kommen, auch wöchentliche Kündigung. Der Tarif hat auf die Frage der Kündigung überhaupt keine Rücksicht genommen, obwohl er sonst wiederholt auf Fragen eingegangen ist, die, wie wir oben zeigten, auch nicht notwendigerweise in den Tarif gehören.

Der Arbeitslohn wird bar berechnet. Gibt der Prinzipal dem Gehilfen Wohnung oder Kost, so ist der Naturalbezug auf Grund folgender Tabelle zu berechnen und vom Barlohn in Abzug zu bringen.

	Täglich	Wöchentl.	Monatlich
Wohnung	0,25	1,75	7,—
1. Frühstück	0,10	0,70	2,80
2. Frühstück	0,30	2,10	8,40
Mittagsessen	0,40	2,80	11,20
Vesper	0,10	0,70	2,80
Abendessen	0,30	2,10	8,40
Zusammen	1,45	10,15	40,60

Die Staudenanpflanzungen und Sommerblumen in Düsseldorf.

Die Staudenanlagen gehörten, wenigstens während der Zeit ihres vollsten Flors, zu den schönsten und am meisten bewunderten Anziehungspunkten der Gartenbauausstellung. Man hat es hier versucht, die Stauden in ihrer besten Wirkung und so wie sie in Gärten und grösseren Anlagen angepflanzt werden sollen, dem Besucher vor Augen zu führen. Diese Aufgabe ist den ausstellenden Staudenfirmen vielleicht etwas mehr oder minder gut gelungen. Wo der beabsichtigte Effekt nicht erzielt worden ist, haben leider Umstände mitgewirkt, welche die betreffenden Aussteller in ihrem eigenen Interesse am liebsten selbst vermieden gesehen hätten. Es sind vor allen Dingen zwei bekannte rheinische Staudengärtnereien, die sich in besonders grossem Umfange an der Ausstellung beteiligen, deren Anlagen aber einen ganz verschiedenen Charakter tragen. Viel Bewunderung erfährt sowohl von Fachleuten, als auch ganz besonders von Laien die dekorative Gruppierung der Stauden von Georg Arends-Ronsdorf, der zusammen mit dem Grottenbauer P. Baum-Müheim-Rhein eine geradezu mustergültige Anlage geschaffen hat, die zwar in der Hauptsache mit Stauden, den Alpen oder Voralpen angehörend, bepflanzt ist, aber auch in geschickter Weise viele schöne von unseren Tieflandarten in sich vereinigt. Es wurde hier ein kolossal umfangreiches und vielseitiges Material verwendet, unter dem sich nicht nur viele wirklich schöne, prachtvoll blühende Arten, sondern auch seltene und oft schwer zu kultivierende Sachen befinden. Bei einem so artenreichen Pflanzenmaterial ist es sehr schwer, das beste und schönste aus-

zuwählen und wir wollen uns im grossen und ganzen hier nur auf diejenigen Sachen beschränken, die sich während unseres letzten Besuches der Düsseldorfer Ausstellung mehr oder weniger in schönster Entwicklung befanden.

Zur Ausschmückung von Fels- und Grottenpartien eignen sich ganz besonders die verschiedenen meist niederen, polsterartigen Saxifraga-Arten, von denen G. Arends viele schöne und interessante Formen auf seine Gruppen gepflanzt hat. Der vorgeschrittenen Jahreszeit wegen hatten allerdings die meisten ihren Blütenflor schon zum grossen Teil beendet. Die schöne rosablühende Saxifraga Rhei superba ist eine gute Verbesserung seitens des Ausstellers der Stammform und ist unter den Saxifragen einer der schönsten Frühjahrsblüher. Ebenfalls reizende Arten sind: S. decipiens, S. bronchialis, S. Sternbergi, S. muscoides und die prachtvolle, mit grossen Blattrosetten und grossen, stark verzweigten Blütenrispen versehene S. longifolia. Weitere niedere und rasenbildende, zum Teil schön blühende Stauden sind die verschiedenen Thymus, zu deren schönsten Th. Serpyllum coccineus gehört. Etwas Aehnlichkeit mit der letzten besitzt die locker polsterartig gebaute, mit dunkelblauen Blüten besetzte Calamintha alpina. Sehr geeignet für alpine Anlagen ist das kriechende Cypripedium repens monstrosum mit kleinen weissen Blüthen. Eine Reihe der verschiedenartigst wachsenden Campanula gereicht dieser Gruppe zu besonderen Zierde. Auch unter diesen gibt es kleine reizende und reichblühende Arten: C. carpathica compacta, niedrig bleibend, mit kleinen schalenförmigen blauen Glocken, C. pusilla alba, eine reinweissblühende Form mit kleinen Glöckchen, C. Wilsoni mit blauen, kleinen Glöckchen, eine überaus reichblühende Form, die sich auch zur Topfkultur eignet. Die Neuheit C. carpathica coelestina

entwickelt auf den lockeren Polstern grosse, prächtig himmelblau gefärbte Glocken und die einen ganz alpinen Charakter tragende C. pusilla hat im Gegensatz dazu ganz kleine dunkelblaue Blüten. Einen besonderen Reiz verleihen einer solchen Felspartie auch die verschiedenen Formen von Viola cornuta, die hier in grösserem Umfange vertreten sind. Sehr schön und besonders reichblühend ist beispielsweise das zierliche, rosa blühende V. cornuta „Syvia“. Viola heterophylla ist ein kleines den ganzen Sommer über blühendes und ausdauerndes Stiefmütterchen. Unter den Dianthus bildet D. deltoideus lockere Rasen, dessen vielverzweigte Stiele zahlreiche leuchtendrote, mit dunkleren Flecken versehene Blüten tragen. Plox ovata carolinata ist besonders wegen seiner leuchtend purpurroten Blumen hervorzuheben. Prächtig entwickelt hat sich auch unser Alpenedelweiss, Leontopodium alpinum, daneben die sehr reichblühende Aster alpinus superbus mit ihren schöngeformten hellblauen Blumen.

Von anderen wertvollen Staudenarten sind in erster Linie die schönen, verschiedenfarbigen Papaver nudicaule und die weiss, rosa und gelb blühenden P. alpinum zu erwähnen, die mit ihren zarten Farben ein äusserst apertes Aussehen besitzen und auf Felspartien eine ganz besondere Wirkung hervorbringen. Ihre Anpflanzung kann daher nicht genug empfohlen werden. Prächtige Doldentrauben mit leuchtend karminroten Blüten entwickelt die sich durch ihr dunkelgrünes Laub auszeichnende Spiraea palmata. Niedriger bleibt die ihr verwandte, ebenfalls rotblühende Sp. purpurea, die nur sehr selten in Anlagen zu finden ist. Durch die leuchtenden Rispen fiel besonders die sich auch zum Schnitt sehr gut eignende Chelone barbata auf, ebenso auch die verschiedenen Campanula persicifolia-Varietäten, unter denen die gefüllt blühenden stark vertreten waren. Erwähnen

wollen wir ausserdem noch die rosakarminblühende Incarvillea Delavayi, Veronica incana, das zum zweitenmal in Blüte sich befindliche Polemonium Richardsoni, die zu den schönsten aller Polemonium-Arten gehört; Oenothera fruticosa major, Rhododendron ferrugineum, Astrantia major, Delphinium formosum coelestium, Thalictrum adiantifolium, Saxifraga Colyledon pyramidalis gereicht mit ihren zierlichen und leichten Rispen jeder Anlage zur Zierde und Centaurea montana alba und rosea verdienen durch ihren lang anhaltenden Flor bei jeder grösseren Felspartie angepflanzt zu werden. Heuchera gracillima haben wir schon früher lobend bei Beschreibung von Stauden hervorgehoben. Sehr frühblühend ist Tritoma „Express“ mit Blütendolden von leuchtend orangeroter Farbe. Es ist das begrifflicherweise nur eine kleine Auslese von dem überaus arten- und formenreichen Sortiment, es müsste aber zu weit führen, noch weitere Sorten hier namhaft zu machen.

Fast auf die ganzen ausgedehnten Parterreanlagen hatte die zweite Staudenfirma, die sich in grossem Umfang an der Ausstellung beteiligte, Goos & Koenemann-Niederwalluf-Rhein, ihre Staudensortimente und zwar meist als Vorpflanzungen vor den vielen grossen Koniferen- und Gehölzgruppen verteilt. Es waren riesige Mengen, die da untergebracht werden mussten, damit eine günstige Wirkung erzielt werden konnte. Eine grössere Gruppe mit den prachtvollen himmelblau gefärbten Delphinium Belladonna befand sich in vollstem Flor und erregte allgemein durch die Schönheit der Farbe und die locker gebauten Rispen grosse Bewunderung. Dieser Rittersporn verdient zweifellos die Beachtung aller Schnittblumenzüchter, denn man kann sich kaum eine herrlichere und dabei dankbarer blühende Staude denken. Von den prachtvollen, ebenfalls viel